



Stellungnahme

zur Einführung einer Digitalabgabe in der EU

März 2021

DATEV eG ist das Softwarehaus und der IT-Dienstleister für Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte sowie deren zumeist mittelständische Mandanten. Das Unternehmen zählt mit über 8.100 Mitarbeitern zu den größten IT-Dienstleistern und Softwarehäusern in Deutschland und Europa.

Das Leistungsspektrum der DATEV reicht von mehr als 200 PC-Programmen über Cloud-Dienste wie Online-Anwendungen, Datenverarbeitung und -archivierung im Rechenzentrum bis hin zu Outsourcingleistungen sowie Sicherheitsdienstleistungen. Beratungsleistungen und Angebote zur Wissensvermittlung runden das Angebot ab.

Mit über 40.000 Mitgliedern unserer Genossenschaft erreichen wir über 2,5 Mio. KMU, deren Daten bei uns im Auftrag verarbeitet werden.

DATEV entwickelt sich konsequent zu einem international agierenden Dienstleister, der heute auch im Ausland (Italien, Österreich, Tschechien, Polen, Slowakei, Ungarn, und Spanien) unterstützt.

Die Stellungnahme der DATEV erfolgt ausschließlich aus dem Blickwinkel des Unternehmens als berufsständischer IT-Dienstleister, insofern wird sie unabhängig von Stellungnahmen berufsständischer Organisationen wie Kammern und Verbänden abgegeben.

EU-Transparenzregister-Nummer: 5027241291-41

Die Corona-Pandemie hat große Auswirkungen auf die EU-Wirtschaft - derzeit ist das endgültige wirtschaftliche Ausmaß noch nicht abzusehen. Um Unternehmen vor der Insolvenz zu retten, wurde ein großes finanzielles Hilfspaket geschnürt und Gelder an den Kapitalmärkten aufgenommen.

Zur Finanzierung und Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie bedarf es neuer EU-Eigenmittel. Die EU-Staats- und Regierungschefs¹ haben daher die EU-Kommission im Sommer 2020 dazu aufgefordert, einen Vorschlag für eine Digitalabgabe vorzulegen, die spätestens bis Januar 2023 eingeführt werden soll. Die EU-Kommission hat zu ihren Plänen nun eine Konsultation eingeleitet, zu der DATEV hiermit gern Stellung nimmt:

Die europäische Wirtschaft befindet sich in einem Transformationsprozess hin zu digitalen Geschäftsmodellen. Dass jeder Teilnehmer am Binnenmarkt – somit auch digitale Unternehmen - einen fairen, sich an der individuellen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit orientierenden Beitrag zur Gesellschaft leistet, ist selbstverständlich. DATEV begrüßt das Ziel der EU einer gerechten und fairen Besteuerung – auch vor dem Hintergrund von Corona. Jedoch muss die Einführung einer neuen Steuer in ihrer Wirkung auf die Unternehmensbesteuerung im Ganzen berücksichtigt werden bzw. abzielen und darf sich nicht auf die Digitalwirtschaft begrenzen. Um das große Ziel der EU der digitalen Souveränität zu erreichen, muss die Wirtschaft Angebote digital umsetzen. Nun Unternehmen, die genau das erfolgreich machen, mit einer Digitalabgabe zu belasten, konterkariert dieses Ziel, zumindest teilweise.

Bei der Einführung digitaler Geschäftsmodelle ist eine Gewinnverlagerung, die zur Nichtbesteuerung führt, für die große Mehrheit der traditionellen Unternehmen weder Ziel noch beabsichtigter Nebeneffekt. Sie leisten weiterhin ihren fairen Anteil. Daher ist eine übergeordnete Lösung zur Besteuerung von Unternehmensgewinnen, wie sie derzeit von der OECD erarbeitet wird, der Einführung einer europäischen Digitalabgabe, die wir nicht für zielführend halten, vorzuziehen.

1. Internationale Entwicklungen: OECD-Lösung zur Unternehmensbesteuerung

Um die in der Öffentlichkeit wahrgenommene „Ungerechtigkeit“ bei der Besteuerung der großen Megaplattformen zu schließen, erarbeitet die OECD derzeit Vorschläge für die Neuausrichtung der internationalen Unternehmensbesteuerung. Ziel ist es, bis Mitte 2021 eine Einigung hierüber zu erzielen.

DATEV begrüßt die Arbeiten auf OECD-Ebene zur Schaffung einer konsensbasierten und international abgestimmten Lösung bei der Unternehmensbesteuerung. Denn nur ein verständlicher und global ausgerichteter Ansatz, der Steuersicherheit und verbindliche Regelungen zur Streitvermeidung und Streitbeilegung vorsieht, bietet der Wirtschaft Rechtssicherheit. Die EU-Kommission hat immer wieder betont, dass sie diese Lösung in EU-Recht implementieren wird. Dieses Vorhaben wird von der Wirtschaft mitgetragen. Denn der derzeit zu beobachtende Trend, dass immer mehr Staaten im nationalen Alleingang eine Digitalsteuer einführen, führt zu einem Flickenteppich und stellt dadurch Unternehmen vor große Herausforderungen. Einer weiteren Abgabe der Digitalwirtschaft, die neben einer möglichen zukünftigen Digitalsteuer steht, bedarf es nicht und würde europäische

¹ s. [Schlussfolgerungen](#) des Europäischen Rates, EUCO 10/20, 21.07.20.

Unternehmen zusätzlich belasten, ggf. Doppelbesteuerung zur Folge haben und ihre Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigen.

2. Gerechte Lösung zur Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie

Die Feststellung der EU-Staats- und Regierungschef, dass es neuer EU-Eigenmittel zur Rückzahlung des an den Finanzmärkten aufgenommenen Kapitals bedarf, ist nachvollziehbar. Jedoch ist dafür ein solidarischer Ansatz notwendig und das Vorhaben der Einführung einer Digitalabgabe der falsche Weg. Wie oben bereits ausgeführt, wird für die internationale Unternehmensbesteuerung eine Lösung auf OECD-Ebene bevorzugt. Deshalb sollte sich auch die EU-Kommission in erster Linie dafür einsetzen, dass bis Mitte 2021 ein Konsens auf OECD-Ebene gefunden wird.

Die EU-Kommission fördert mit all ihren Strategien die digitale Transformation der Wirtschaft. Vor diesem Hintergrund ist nicht nachvollziehbar, weshalb Unternehmen, die ihre wirtschaftlichen Aktivitäten auf digitale Geschäftsmodelle umgestellt haben bzw. sich im Umstellungsprozess befinden, dafür mit einer zusätzlichen Steuer in Form einer Digitalabgabe belastet und quasi bestraft werden sollen. So haben viele KMU, die das Rückgrat der EU-Wirtschaft darstellen, vor dem Hintergrund von Corona verstärkt begonnen, digitale Lösungen zu implementieren, um in Zeiten des Lockdowns zu überleben. Wir halten eine Einführung von zusätzlichen Steuern für digitale Geschäftstätigkeiten für ein falsches Signal und kontraproduktiv zu dem gemeinsamen Ziel, eine erfolgreiche europäische Digitalwirtschaft zu schaffen.

3. Mindestanforderungen für den Fall eines Festhaltens an einer Digitalabgabe

Sollte die EU-Kommission dennoch an ihrem Vorhaben zur Einführung einer Digitalabgabe festhalten, was wir aus oben genannten Gründen ablehnen, ist unseres Erachtens zwingend darauf zu achten, dass der Vorschlag im Einklang mit der für Sommer 2021 zu erwartenden OECD-Lösung steht.

Bei der Ausgestaltung einer Digitalabgabe wäre unbedingt zu berücksichtigen, dass die Besteuerung digitaler Geschäftsaktivitäten ins bestehende System der Unternehmensbesteuerung eingebettet wird, damit bereits bestehende Besteuerungssystematiken konsequent weitergeführt werden und die Grundsystematiken des Ertragssteuerrechts erhalten bleiben. Unabdingbar wäre eine rechtssichere Definition, welche digitalen (unternehmerischen) Geschäftsaktivitäten in den Anwendungsbereich fallen sollen, die im Einklang mit der OECD-Lösung steht. Beantwortet werden müsste auch die Frage, was als Bemessungsgrundlage für die vorab definierten digitalen Geschäftsaktivitäten dienen soll, gefolgt von der Frage einer geeigneten Dokumentation und eines angemessenen Nachweises dieser Bemessungsgrundlage – sowohl aus Sicht des Steuerpflichtigen als auch aus Sicht der mitgliedstaatlichen Steuerbehörden. Ferner käme eine Überarbeitung bzw. etwaige Ergänzung des Betriebsstättenbegriffs in Betracht. Auf die Besonderheiten von kleinen und mittelständischen Unternehmen ist dabei besondere Rücksicht zu nehmen. Auf die Notwendigkeit, die Doppelbesteuerung weiterhin zu vermeiden, wird ergänzend hingewiesen.